

1. Geltungsbereich

1.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Banketträumen, Restaurträumen, Veranstaltungsräumen etc. von Landhaus Ettenbühl, zur Durchführung von Festen, Hochzeiten, Banketten, Seminaren und anderen Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen von Landhaus Ettenbühl.

1.2. Die Unter- oder Weitervermietung überlassener Räumlichkeiten und sonstiger/ anderweitiger Innen- wie Außenbereich ist nicht gestattet.

1.3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag zwischen Landhaus Ettenbühl und dem Veranstalter kommt durch die schriftliche Antragsannahme (Bestätigung) durch Landhaus Ettenbühl zustande. Diese sind Vertragspartner.

2.2. Ist der Kunde/ Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler und/ oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

2.3. Landhaus Ettenbühl haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung beschränkt sich auf Leistungsmängel, die außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Landhaus Ettenbühl zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Landhaus Ettenbühl rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

3. Leistungen, Preise, Zahlungen

3.1. Landhaus Ettenbühl ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von Landhaus Ettenbühl schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.1.2 Haftungsausschluss

Landhaus Ettenbühl übernimmt indessen keinerlei Verantwortung für Leistungsspektren und Fremdschäden durch die vom Veranstalter beauftragten Cateringunternehmen, Organisatoren/ Planer und/ oder Bands etc.

3.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise von Landhaus Ettenbühl zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen von Landhaus Ettenbühl an Dritte.

3.3. Vereinbarte Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.

3.4. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 (vier) Monate und erhöht sich der von Landhaus Ettenbühl allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.

3.5. Bei Antragsannahme durch Landhaus Ettenbühl wird eine Vorauszahlung fällig. Diese beträgt 50% (fünfzig) des bestätigten Angebotspreises. Der Restbetrag des bestätigten Angebotspreises von 50% (fünfzig) ist bis spätestens sieben Tage vor dem bestätigten Veranstaltungstermin an das Landhaus Ettenbühl zu entrichten.

3.6. Kautions

Landhaus Ettenbühl stellt sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung eine Kautionsrechnung. Diese Kautionsrechnung muss vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto von Landhaus Ettenbühl eingegangen sein. Im Anschluss der Veranstaltung erfolgt eine gemeinsame Überprüfung der Räumlichkeiten und des Inventars durch Landhaus Ettenbühl und des Veranstalters. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Veranstalter und Landhaus Ettenbühl wird die vorab gezahlte Kautions bzw. die eventuell um einen Schaden geminderte Kautions an den Veranstalter zurückerstattet.

3.7. Rechnungen von Landhaus Ettenbühl ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist Landhaus Ettenbühl berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Landhaus Ettenbühl der eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Rücktritt des Landhaus Ettenbühl

4.1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von Landhaus Ettenbühl gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist Landhaus Ettenbühl zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.2. Ferner ist Landhaus Ettenbühl berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten,

- beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von Landhaus Ettenbühl nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
- Landhaus Ettenbühl begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den

reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Landhaus Ettenbühl in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Landhaus Ettenbühl zuzurechnen ist.
- ein Verstoß gegen oben 1.2. vorliegt.

4.3. Landhaus Ettenbühl hat den Veranstalter vor der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen Landhaus Ettenbühl, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Landhaus Ettenbühl.

5. Rücktritt des Veranstalters

5.1. Bei Rücktritt des Veranstalters ergeben sich folgende Stornogebühren, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist:

Erfolgt der Rücktritt im Zeitraum zwischen 12-6 (zwölf bis sechs) Monaten vor der geplanten Veranstaltung werden 50% (fünfzig) des bestätigten Angebotspreises in Rechnung gestellt.

Erfolgt der Rücktritt im Zeitraum zwischen 6-3 (sechs bis drei) Monaten vor der geplanten Veranstaltung werden 75% (fünfundsiebzig) des bestätigten Angebotspreises in Rechnung gestellt.

Erfolgt der Rücktritt im Zeitraum innerhalb 3 (drei) Monate vor der geplanten Veranstaltung werden 90% (neunzig) des bestätigten Angebotspreises in Rechnung gestellt.

Der bereits geleistete anteilige Vorauszahlungsbetrag wird hiermit verrechnet.

5.2. Tritt der Veranstalter zwischen der 8. (achten) und 4. (vierten) Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist Landhaus Ettenbühl berechtigt, zuzüglich zur berechneten Stornogebühr von 90% (neunzig) des bestätigten Angebotspreises und anteiligem Vorauszahlungsbetrag nach 5.1. 35% (fünfunddreißig) des entgangenen Speiseumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70% (siebzig) des Speiseumsatzes.

5.3. Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel ‚Menüpreis x Personenzahl‘. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

5.4. Die Absage muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

6. Änderung der Teilnehmerzahl

6.1. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl muss spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Ansonsten wird die

ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl berechnet.

6.2. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

6.3. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist Landhaus Ettenbühl berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist.

7. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

7.1. Soweit Landhaus Ettenbühl für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Landhaus Ettenbühl von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

7.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von Landhaus Ettenbühl bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Landhaus Ettenbühl gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit Landhaus Ettenbühl diese nicht zu vertreten hat. Die durch die

Verwendung entstehenden Stromkosten darf Landhaus Ettenbühl pauschal erfassen und berechnen.

7.3. Der Veranstalter ist mit Zustimmung von Landhaus Ettenbühl berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann Landhaus Ettenbühl eine Anschlussgebühr verlangen.

7.4. Störungen an von Landhaus Ettenbühl zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Landhaus Ettenbühl diese Störungen nicht zu vertreten hat.

8. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

8.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. in Landhaus Ettenbühl. Landhaus Ettenbühl übernimmt bei Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Landhaus Ettenbühl.

8.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist Landhaus Ettenbühl berechtigt. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung

und Anbringung von Gegenständen vorher mit Landhaus Ettenbühl abzusprechen.

8.3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf Landhaus Ettenbühl die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Landhaus Ettenbühl für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, Landhaus Ettenbühl der eines höheren Schadens vorbehalten.

9. Haftung des Veranstalters für Schäden

9.1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

9.2. Landhaus Ettenbühl kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

10. Ergänzende besondere Hinweise für Veranstaltungen auf Landhaus Ettenbühl

10.1. Mitbringen von Speisen und Getränken

10.1.1. Sofern mit Landhaus Ettenbühl schriftlich vereinbart, ist dem

Veranstalter das Mitbringen von Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich erlaubt.

10.2. Auf- und Abbau von Aperitifveranstaltungen

10.2.1. Für Aperitifveranstaltungen, die außerhalb von gemieteten Räumlichkeiten (z.B. Garten) stattfinden, wird für den Auf- und Abbau eine Servicepauschale, die abhängig von der Personenzahl ist, berechnet.

10.3. Lärmgrenzen, Nachtruhe & Sperrstunde

Die Nachtruhe beginnt auf Landhaus Ettenbühl täglich um 22:00 Uhr und endet um sechs Uhr am darauffolgenden Morgen. Die gesetzliche Sperrstunde beginnt um 03:00 Uhr und markiert immer das Ende jeder Veranstaltung.

10.3.1. Im Landhaus Ettenbühl müssen geländeübergreifend und in sämtlichen Innen- und Außenbereichen folgende Lärmgrenzen eingehalten werden:

tagsüber – außerhalb der Ruhezeit/
bis 22:00 Uhr: nicht mehr als 70
Dezibel (dB)

tagsüber – innerhalb der Ruhezeit/
ab 22:00 Uhr: nicht mehr als 65
Dezibel (dB)

nachts/ ab 23:00 Uhr: 55 Dezibel
(dB)

Bei Zuwiderhandlung behält sich Landhaus Ettenbühl vor, den Veranstalter darauf hinzuweisen und bei

Missachtung des Hinweises, die Veranstaltung zu beenden.

10.3.1. B&B-Bereich

Der B&B-Bereich auf Landhaus Ettenbühl stellt einen besonders sensiblen Bereich des Gesamtanwesens dar. Ungeachtet dessen, ob der Veranstalter und/ oder Teilnehmer der Veranstaltung den Gesamtbereich oder Teilbereiche gemietet haben ist vor und innerhalb des gekennzeichneten Bereichs ab 22:00 Uhr die Nachtruhe strikt einzuhalten.

Laute Gespräche, das Rauchen von Zigaretten oder anderweitige Aktivitäten, die nicht einem zügigen Aufsuchen der gemieteten Zimmer dienen sind ab 22:00 Uhr verboten.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

11.2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz von Landhaus Ettenbühl.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz von Landhaus Ettenbühl. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland

hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz von Landhaus Ettenbühl.

11.4. Es gilt deutsches Recht.

11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.